

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Sozialamt - Amt 50 -	KRS-Nr.	5.14
Kurzbezeichnung	<b>Heranziehungssatzung Durchführung der Aufgaben AsylbLG</b>		

## **Satzung des Landkreises Osterholz über die Heranziehung der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worpswede zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) und des § 2 Abs. 1, 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz -AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Osterholz am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Landkreis Osterholz als zuständige Behörde für die Durchführung des AsylbLG zieht die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Samtgemeinde Hambergen und die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worpswede zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG heran. Die herangezogenen Körperschaften führen die Aufgaben im Namen des Landkreises Osterholz aus.

### **§ 2**

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben des AsylbLG innerhalb des Kreisgebietes sowie zur Klärung von Grundsatzfragen kann der Landkreis Osterholz allgemeine Richtlinien und für den Einzelfall Weisungen erteilen.

Er behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

Er behält sich die regelmäßige und unregelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG vor.

Die Befugnisse des zuständigen Landesministeriums als Fachaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben unberührt.

### **§ 3**

Die herangezogenen kommunalen Körperschaften entscheiden im Namen des Landkreises Osterholz in dessen Eigenschaft als zuständige Behörde für die Durchführung des AsylbLG.

Das AsylbLG wird als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Damit ist der Landkreis Osterholz als zuständige Fachaufsichtsbehörde für die herangezogenen Körperschaften zuständig für den Erlass von Widerspruchsentscheidungen.

Widersprüche sind mit einer Stellungnahme an den Landkreis Osterholz zur Entscheidung vorzulegen, wenn ihnen nicht abgeholfen werden kann.

Der Landkreis Osterholz trägt die Kosten für die rechtmäßig erfolgte Durchführung des AsylbLG, soweit keine Kostenerstattung durch das Land nach dem Aufnahmegesetz erfolgt.

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden direkt aus dem Kreishaushalt gezahlt.

Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet, weil für diese Kosten eine Regelung im Rahmen des § 15 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich erfolgt.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 1994 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 13.12.2019

Landkreis Osterholz

Bernd Lütjen  
Landrat